

INSTITUTION	Schweizerische Vereinigung der Spezialisten für Nonverbale Sprache
ORGAN Mitglieder	Schweizerische Prüfungskommission (CommEx) ACA, RJA, CSA, RBR, RTA
AUSGABE	Januar 2017
Sitzungen	Februar 2017 (Romandie) – Oktober 2017 (Deutschschweiz)

Prüfungsrichtlinien

2017

Richtlinien des LNV Swiss zum Erhalt des
Schweizerischen Zertifikats in nonverbaler Sprache (CS-LNV)

Inhalt

1. Gegenstand
2. Taxonomie
3. Spezifische Fachgebiete

1. Gegenstand

Diese Richtlinien sind eine Ergänzung zur CS-LNV-Prüfungsordnung.

Diese Richtlinien geben die Fachgebiete an, die bei der Prüfung getestet werden können, und richtet sich in erster Linie an:

- **Kandidaten und Kandidatinnen**, welche die CS-LNV-Prüfung bestehen möchten
- **Institute / Ausbildungsstätten, welche** die Kandidaten und Kandidatinnen auf die CS-LNV-Prüfung vorbereiten
- **Experten**, welche die Fachgebiete und Themen der CS-LNV-Prüfung definieren

Die Fachgebiete und Themen wurden so vollständig wie möglich aufgezählt, um den Umfang der Schulung zu definieren. Die aktuellsten Entwicklungen im Bereich der nonverbalen Sprache müssen allerdings zusätzlich berücksichtigt werden.

2. Taxonomie

Der in den verschiedenen Fachgebieten geforderte Kenntnisstand wird nachfolgend aufgeführt.

Die einzelnen Niveaus sind wie folgt zu interpretieren:

Niveau A – Wissen

Der Kandidat muss die Inhalte des gelehrtens Stoffs aufzählen, beschreiben, zeigen, reproduzieren, zitieren, aufschreiben oder mündlich wiedergeben können.

Der Kandidat oder die Kandidatin muss über theoretische Kenntnisse verfügen.

Die Prüfungsfragen werden wie folgt formuliert:

- Nennen Sie...
- Beschreiben Sie...
- Legen Sie die wichtigsten ... dar (oder zählen Sie die wichtigsten ...auf)
- Definieren Sie...

Niveau B – Verstehen

Der Kandidat, resp. die Kandidatin muss Beispiele erkennen, erklären, präsentieren können oder Items in Bildbeispielen (Fotos) definieren, einordnen, ergänzen oder beschreiben können.

Der Kandidat muss über theoretische Kenntnisse verfügen und diese auf die Praxis anwenden können.

Die Prüfungsfragen sind wie folgt formuliert:

- Erklären Sie die Zusammenhänge zwischen...
- Sortieren Sie die Liste nach...
- Definieren Sie das beobachtete Item...

- Geben Sie ein Beispiel für...

Niveau C – Anwenden

Der Kandidat, resp. die Kandidatin muss die Lerninhalte anwenden und analysieren, einschätzen, abwägen, auswerten, vergleichen, begründen, weiterentwickeln oder erarbeiten können.

Hier werden die praktische Erfahrung und die Fähigkeiten des Kandidaten getestet, spezifische Situationen (Videos) zu interpretieren.

Die Prüfungsfragen sind wie folgt formuliert:

- Was sehen Sie...
- Wie interpretieren Sie...
- Identifizieren Sie alle Items...
- Welche Schlussfolgerungen ziehen Sie aus ...

3. Spezifische Fachgebiete

Die Prüfung umfasst drei spezifische Teile:

- 1. Teil Theoretische Kenntnisse der nonverbalen Sprache 20 Min
- 2. Teil Beobachtung und Beschreibung der nonverbalen Sprache 40 Min
- 3. Teil Interpretation der nonverbalen Sprache 60 Min

1. Teil | Taxonomie A | Theoretische Kenntnisse der nonverbalen Sprache

Der Kandidat, resp. die Kandidatin muss in der Lage sein Theorien zur nonverbalen Sprache aufzuzählen und deren Leitprinzipien erklären können. Er muss auch in der Lage sein, spezifische Grundlagen im Zusammenhang mit der nonverbalen Sprache zu zitieren.

Die folgenden spezifischen Gebiete werden in der Prüfung behandelt:

- Geschichte der nonverbalen Sprache
- Die aktuellen wissenschaftlichen Grundlagen (Proxemik, Prinzip der Falsifizierbarkeit usw.)
- Die Leitprinzipien der verbalen, paraverbalen und nonverbalen Kommunikation
- Die Ethikcharta des LNVSwiss der Analyse der nonverbalen Sprache
- Die Funktionsweise des Gehirns (Dreieinigkeits-Theorie, die Hemisphären usw.)
- Die Logiken des Gehirns (kognitiv, sozio-affektiv usw.)

- Die primären Emotionen (Wut, Traurigkeit, Angst usw.)
- Die Positionen und Bewegungen des Körpers (Verankerungen, Kopfsachsen usw.)

2. Teil | Taxonomie B | Beobachtung und Beschreibung der nonverbalen Sprache

Der Kandidat, resp. Kandidatin muss die Items der nonverbalen Sprache in ihrer Gesamtheit erfassen und beschreiben können sowie Haltungen, Bewegungen und Gesten auf der Basis konkreter Beispiele definieren können.

Die folgenden spezifischen Gebiete werden in der Prüfung behandelt:

- Die verschiedenen Teile des Körpers (Segmente)
- Die Gesichtsausdrücke (Bewegungen auf dem Gesicht)
- Die zum Gesicht führenden Gesten (Jucken, Streicheln usw.)
- Die zu den Armen und Beinen führenden Gesten
- Die Fussachsen und Gesten der Hände
- Der Blick und die Augenquadranten
- Die Gesten der Verschlossenheit und der Öffnung
- Die Spannung (hypertonisch/hypotonisch) und das Tempo

3. Teil | Taxonomie C | Interpretation der nonverbalen Sprache

Der Kandidat, resp. die Kandidatin muss reale Situationen analysieren und Items der nonverbalen Sprache interpretieren können, indem er konkrete Beispiele beurteilt.

Die folgenden spezifischen Fachgebiete werden in der Prüfung behandelt:

- Die Beurteilung (der Bedeutung) eines Kontextes
- Erfassen der peripheren Ereignisse (in Bezug auf die nonverbale Sprache) in einer Szene
- Erkennen von Items
- Allgemeine Interpretation einer Videosequenz

Genf, 06.01.2017

Für die Schweizerische Vereinigung der Spezialisten für Nonverbale Sprache (LNVS Swiss),



Association Suisse des Spécialistes en Langage Non-Verbal
Schweizerische Vereinigung der Spezialisten für Nonverbale Sprache
Associazione Svizzera degli Specialisti in Linguaggio Non Verbale
Swiss Association of Specialists in Non-Verbal Language

Der Präsident

Die Sekretärin

Robert Tanner

(LS)

Annie Siegler